

Prolog

Diese Kreisverbandssatzung wurde auf dem Satzungs-Kreisverbandsparteitag am

- Samstag, den 28. Februar 2009, und der auf den
- Sonntag, den 1. März 2009, vertagten Fortsetzung dieses Satzungsparteitages

verabschiedet – und zum 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

Diese Kreisverbandssatzung wurde auf dem Satzungs-Kreisverbandsparteitag am Sonntag, den 21. November 2010 aktualisiert.

§ 1 Name und Sitz

Der Name lautet **DIE LINKE**. Kreisverband Nordfriesland.

Das Tätigkeitsgebiet ist der Kreis Nordfriesland.

Der Sitz des Kreisverbandes ist Husum.

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Geltung der Landessatzung Schleswig-Holstein und der Bundessatzung der Partei DIE LINKE

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen

- der Landessatzung Schleswig-Holstein und
- der Bundessatzung,
- der Landesfinanzordnung,
- der Wahlordnung,
- der Schiedsordnung sowie
- der Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen

der Partei **DIE LINKE** entsprechend.

Dies gilt insbesondere zu den Bestimmungen über die Kreisverbände

- zum Erwerb und zur Beendigung der Partei-Mitgliedschaft,
- zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder,
- zu den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern,
- zur Gleichstellung und zur Geschlechterdemokratie,
- zum Jugendverband der Partei,
- zum Hochschulverband der Partei und
- zu den allgemeinen Verfahrensregeln der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kreisverband besteht aus den Mitgliedern der Partei **DIE LINKE** im Gebiet des Landkreises Nordfriesland , sowie denjenigen Mitgliedern, die sich dem Kreisverband gemäß § 3 Satz 2 und 3 der Landessatzung Schleswig-Holstein zugeordnet haben.

- 1) Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei **DIE LINKE** richten sich nach den Bestimmungen von §§ 2 und 3 der Bundessatzung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 4 der Bundessatzung. Insbesondere hat danach jedes Mitglied das Recht, im Rahmen der Bundessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen
 - a) an der politischen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zunehmen,
 - b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
 - c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
 - e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
 - f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
 - c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
 - d) bei Wahlen für Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

§ 5 Gleichstellung

- 1) Unter Bezug auf § 9 der Bundessatzung bildet die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.
- 2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.
- 3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu

gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

§ 6 Geschlechterdemokratie

Soweit hier nichts Zusätzliches bestimmt ist, sind auf der Kreisverbands- und Ortsverbandsebene die Bestimmungen von § 10 der Bundessatzung analog anzuwenden.

- 1) Zur Förderung von Frauen in der politischen Arbeit ist auf Kreisverbands- und Ortsverbandsebene bei allen Wahlen von Vorständen und bei der Nominierung von Kandidat/innen für die Wahlen zu den parlamentarischen Vertretungskörperschaften grundsätzlich ein Frauenanteil von 50 % zu gewährleisten.
- 2) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

§ 7 Gliederung und Zusammenschlüsse

- 1) Der Kreisverband hat das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 des Parteiengesetzes zu gliedern (Ortsverbände). Jedes Mitglied hat das Recht, sich einem Ortsverband anzuschließen.
- 2) Größe und Umfang der Ortsverbände:
 - Städte organisieren sich möglichst in Ausdehnung auf das Stadtgebiet.
 - Gemeinden organisieren sich möglichst in Ausdehnung auf den Amtsbezirk.
 - Sind größere Gemeinden im Amtsbezirk zusammengefasst, können sich im Amtsbezirk auch mehrere Ortsverbände gründen, so dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist.
- 3) Da die politische Arbeit der Ortsverbände sich auf die Kommunalpolitik konzentrieren sollte, ist es sinnvoll, dass die Mitglieder Einwohner des Ortes sind.
- 4) Sofern ein Mitglied in einen anderen Ortsverband wechseln möchte, hat es dies schriftlich gegenüber den Ortsvorständen des bisherigen sowie des zukünftigen Ortsverbandes und des Vorständen des Kreisverbandes zu erklären. Der Wechsel wird sechs Wochen nach Eingang der Wechselerklärung bei beiden Ortsverbänden und dem Kreisverband wirksam.
- 5) Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

- 6) Nachgeordnete Gebietsverbände (Ortsverbände) besitzen keine selbstständige Kassenführung und Finanzplanung. Im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreisverbandes können die Gebietsverbände Mittel für ihre politische Arbeit beantragen. Die Vertreter aus den Ortsverbänden im Kreisvorstand sind bei der Mittelvergabe entscheidend mit einzubeziehen (Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands).

§ 8 Organe

Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- 1) Der Kreisparteitag
- 2) Der Kreisvorstand
- 3) Die Ortsverbände
- 4) Die Kreisschiedskommission

§ 8.1 Kreisparteitag

- 1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes
- 2) Der ordentliche Kreisparteitag wird jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel immer per E-Mail. Mitglieder, welche dieser Einladungsform nicht zustimmen, erhalten diese schriftlich. Der Kreisparteitag konstituiert sich als Kreismitgliederversammlung.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
 - b) Stimm- und Rederecht haben die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes. Gästen kann auf Antrag das Wort erteilt werden.
 - c) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Beschlussfassung über
 - i. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters,
 - ii. den Bericht der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
 - iii. die Entlastung des Vorstandes,
 - iv. die Wahl des Kreisvorstandes,
 - v. die Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
 - vi. die Wahl der Delegierten für Parteitage und Parteigremien,
 - vii. die Wahl der Kreisschiedskommission,
 - viii. Anträge an Parteitage und Parteigremien,
 - ix. die Planung der politischen Aktivitäten,
 - x. Anträge der Mitglieder des Kreisverbandes.
 - d) Auf den ordentlichen Jahreshauptversammlungen stellen die Mandatsträger und die Ortsgruppen einen Bericht über ihre Arbeit und Aktivitäten vor.

- e) Der Kreisvorstand beruft bei Bedarf, oder auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung erfolgt in der Regel immer per E-Mail. Mitglieder, welche dieser Einladungsform nicht zustimmen, erhalten diese schriftlich.
 - f) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Kreisvorstand bei einer ordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens zwei Wochen und bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail vorliegen. Der Kreisvorstand versendet diese Anträge per Mail an die Mitglieder (an die ohne Mail per Post) und macht die Anträge auf der Homepage des Kreisverbandes verfügbar. In begründeten Ausnahmefällen (Dringlichkeit) können Anträge auch ohne diese Frist gestellt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge brauchen aber die Unterstützung von mindestens 20 Prozent der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - g) Die Durchführung von Wahlen wird durch die Bundeswahlordnung geregelt.
 - h) Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in deren Einladung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ angekündigt und die beabsichtigte Änderung in der neuen und alten Fassung beigefügt wurde. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 3) Über den Verlauf des Kreisparteitages ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere die Beschlüsse und Wahlergebnisse wieder gibt. Es ist von Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und wird per Mail bzw. Brief an die Versammlungsteilnehmer versendet. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Versendung kein Einspruch, wird dieser Protokollentwurf auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht. Werden Einsprüche nicht einvernehmlich beigelegt, sind diese gemeinsam mit dem Protokollentwurf zu veröffentlichen. Auf dem nächsten Kreisparteitag wird über das Protokoll entschieden.

§ 8.2 Kreisvorstand

- 1) Der Kreisvorstand ist das höchste politische Leitungsorgan zwischen den Parteitag und führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Gesetzen und der Satzung. Er ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig und an die Beschlüsse der Hauptversammlung (Kreisparteitag) gebunden.
- 2) Der Kreisvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Er wird für 2 Jahre gewählt. Seine Amtszeit darf mit besonderer Begründung (z. B. gerade stattfindende Kommunalwahlen oder ein anstehender Landesparteitag) um höchstens 3 Monate verlängert werden. In dieser Frist muss zwingend ein Kreisparteitag mit Vorstandswahl durchgeführt werden.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gem. § 26 Abs. 2 BGB. Er besteht aus

- i. einer Sprecherin und einem Sprecher,
- ii. der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister,
- iii. der Schriftführerin / dem Schriftführer sowie
- iv. zwei weiteren Mitgliedern, die nicht nach Absatz C in den erweiterten Vorstand gewählt sind.

Für gewöhnliche Geschäfte in Höhe bis 500 Euro vertreten je zwei dieser Vorstandsmitglieder den Kreisverband gemeinsam nach außen. Bei allen anderen Geschäften vertreten je drei dieser Vorstandsmitglieder den Kreisverband gemeinsam nach außen.

- b) Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, muss eine Nachwahl innerhalb der kommenden drei Monate anberaumt werden. Hierzu muss ein Kreisparteitag einberufen werden. Die Tagesordnung muss den Punkt „Nachwahl zum geschäftsführenden Vorstand“ enthalten.
 - c) Der erweiterte Vorstand besteht aus Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von den Ortsverbänden vorgeschlagen und vom Kreisparteitag bestätigt werden. Dazu benennen die Ortsverbände aus ihren Reihen geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten. Der Kreisparteitag wählt für jeden Ortsverband aus dessen Vorschlägen eine Beisitzerin oder einen Beisitzer in den erweiterten Vorstand und zwei Ersatzkandidatinnen bzw. zwei Ersatzkandidaten. Beim vorzeitigen Ausscheiden dieser Beisitzerinnen bzw. Beisitzer rücken automatisch die entsprechenden Ersatzkandidatinnen bzw. Ersatzkandidaten nach. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer von neu zu gründenden Ortsverbänden werden nach dieser Maßgabe auf dem nächsten stattfindenden Kreisparteitag bis zum Ablauf der normalen Amtsperiode des Kreisvorstandes bestimmt.
 - d) Sofern ein Kreisverband des anerkannten Jugendverbandes der Partei existiert, so gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisverbandes vom Jugendverband, welches Parteimitglied sein muss, dem erweiterten Vorstand an.
- 3) Obwohl es dem einzelnen Vorstandsmitglied unbenommen bleibt, sich nach außen frei zu äußern, soll der Vorstand sich jedoch grundsätzlich absprechen, um ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen abzugeben.
 - 4) Der Kreisvorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die alle wichtigen Fragen abdeckt, die nicht durch diese Satzung geregelt sind. Hierzu zählt insbesondere die Verteilung von Aufgaben. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder einsehbar. Es wird empfohlen sie auf der Homepage des Kreisverbandes an geeigneter Stelle zu publizieren.
 - 5) Eine ordentlich einberufene Kreisvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter mindestens drei geschäftsführende Vorstände – anwesend sind. Die normale Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Zu dringenden Entscheidungen kann bei Bedarf ausnahmsweise und mit Begründung innerhalb von 2 Tagen geladen werden.

§ 8.3 Finanzrevisionskommission

- 1) Der Kreisparteitag wählt 2 Mitglieder der Finanzrevisionskommission. Diese Mitglieder (Kassenprüfer/innen) sind verpflichtet, gemäß Bundessatzung § 27 Abs. 2 bis 4 und Landesfinanzordnung § 1.8 auf der Grundlage des Parteiengesetzes und der Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen mindestens einmal halbjährlich die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes zu prüfen.
- 2) Die Kassenprüfer/innen werden für 2 Jahre gewählt. Als Kassenprüfer/innen dürfen nicht gewählt werden:
 - Mitglieder des Kreisvorstandes im Sinne des §26 BGB.
 - Mitglieder von Parteiausschüssen im Kreisverband
 - Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Kreisverband
 - Angestellte des Kreisverbandes oder damit verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen
 - Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen
 - Verwandte und Lebenspartner von Mitgliedern des Kreisvorstandes oder Mandatsträgern

§ 9 Auflösung

Über die Selbstauflösung des Kreisverbandes entscheidet der Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einem extra nur dafür einzuberufenden ordentlichen Kreisparteitag, wobei der Punkt „Auflösung“ bereits bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen muss.

Die für die Auflösungen entsprechenden Vorschriften § 13 Abs. 3 Bundessatzung und § 7 Abs. 11 Landessatzung müssen berücksichtigt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Kreisverbandssatzung wurde auf dem Satzungs-Kreisverbandsparteitag am

- Samstag, den 28. Februar 2009, und der auf den
- Sonntag, den 1. März 2009, vertagten Fortsetzung dieses Satzungsparteitages

verabschiedet und tritt mit ihrer Verabschiedung am 1. März 2009 in Kraft.

Die veränderte Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf dem Kreisverbandsparteitag am 21. November 2010 in Kraft.

Epilog

Die Salvatorische Klausel

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Passagen dieser Satzung in Konflikt mit der Bundes- oder Landessatzung stehen, so gelten die nicht beanstandeten Teile dieser Satzung weiter. Die Heilung der beanstandeten Passagen erfolgt nach den Regeln über Satzungsänderungen.